

Kassenordnung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Göttingen

(Stand 30.01.2025)

§1 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 1% des Nettoeinkommens. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der Vorstand auf Antrag. Ziel ist es, politische Partizipation unabhängig der finanziellen Situation zu ermöglichen. Die Beiträge sind im Voraus an den Stadtverband zu leisten.
- (2)
 - a) Politische Beamte in der Stadt Göttingen und Mitglieder des Stadtrates und der Ortsräte und vom Stadtverband oder der Stadtratsfraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge oder ähnliche regelmäßige Sonderbeiträge an den Stadtverband.
 - b) Die MandatsträgerInnenbeiträge sollen monatlich an den Stadtverband als Einzug per Lastschrift gezahlt werden. Hierzu werden Regelsätze festgelegt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Fraktion.
 - c) In Ausnahmefällen können Mitglieder der Stadtratsfraktion auch direkt an die Fraktion spenden.
 - d) Für MandatsträgerInnen, die Parteispenden nicht steuerlich geltend machen können, kann der Beitrag auf Antrag auf den halben Regelsatz reduziert werden.
 - e) Wenn bei Erhalt von staatlichen Transferleistungen die Aufwandsentschädigung als Einkommen hinzugerechnet wird und sich dadurch die Leistungen verringern, wird dies bei der Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge berücksichtigt, so dass die betroffenen Personen den übrigen Fraktionsmitgliedern gleichgestellt sind.
 - f) Die Beiträge für Personen in Aufsichtsgremien werden analog zu den Sonderbeiträgen der Ratsmandatsträger festgelegt.
 - g) Alle Mandats- und Sonderbeitragssätze, Ermäßigungen und Ausnahmen werden im Einvernehmen mit dem Kassierer festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Stadtverbandsvorstandes.
 - h) Der/die Kassierer/in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung.

§2 Spenden

- (1) Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Sie sind dem/der Kreisschatzmeister/in unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der SpenderIn nichts anderes verfügt hat.

§ 3 Rechnungsprüfung

- (1) Die von der OMV zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen regelmäßig mindestens einmal im Jahr das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ob die Ausgaben angemessen sind und mit Beschlüssen übereinstimmen.

- (2) Sie berichten der OMV und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 4 Haftung

- (1) Der Stadtverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.
- (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (3) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 5 Etat des Stadtverbandes

- (1) Der Haushalt wird von der OMV verabschiedet. Der Stadtvorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlags der/des Ortskassiererin/Ortskassierers jährlich den Haushaltsentwurf und bringt ihn in die OMV ein.
- (2) Ortskassierer/in und Geschäftsführung nehmen die normalen Ausgaben nach Maßgabe des aktuell gültigen Haushaltes vor. Politisch zu verantwortende Ausgaben bedürfen im Einzelnen zusätzlich der Zustimmung des Stadtvorstandes.
- (3) Bis zur Verabschiedung durch die OMV ist eine vorläufige Haushaltsführung auf der Grundlage des Haushaltsentwurfes möglich, soweit der Kreisvorstand zustimmt.
- (4) Gibt es keinen vom Stadtvorstand verabschiedeten Haushaltsentwurf oder stimmt die OMV nicht zu, dürfen nur die Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsverkehr nicht eingegangen werden.
- (5) Der Stadtvorstand übernimmt die Fahrkostenerstattungsordnung des Landesverbandes. Bei ÖPNV-Tickets wird in der Regel nur die preiswerteste Reisemöglichkeit (z.B. Gruppenticket) erstattet.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Soweit Regelungen hier nicht getroffen oder unwirksam sind, gilt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes entsprechend.